



Luzern, 19. Mai 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 206

Nummer: M 206
Eröffnet: 28.01.2020 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 19.05.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 536

Motion Bühler Adrian und Mit. über eine Standesinitiative für Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist bundesrechtlich geregelt. Artikel 16e des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) bestimmt, dass die Mutterschaftsentschädigung als Taggeld ausgerichtet wird und 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens beträgt, das vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet unter anderem vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (Art. 16c und 16d EOG).

Das Ende des Entschädigungsanspruchs wird in der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV; SR 834.11) konkretisiert. Gemäss Artikel 25 EOv endet der Anspruch am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Eine Mutter droht somit den Anspruch auf die ganze Mutterschaftsentschädigung zu verlieren, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt – und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dieser Erwerbstätigkeit lediglich um ein kleines (Teilzeit-)Pensum oder um eine Nebenerwerbstätigkeit handelt. Der Gesetzgeber entschied sich für diese Lösung, weil sie seines Erachtens dazu beiträgt, dass der bezahlte Mutterschaftsurlaub von der Mutter auch voll ausgeschöpft wird.

Im Kanton Luzern haben Parlamentarierinnen grundsätzlich Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG. Massgebend für die Entschädigung ist das Einkommen aus dem Haupterwerb der Frau. Dieses ist oftmals höher als die Entschädigung, die sie für ihre Ratsarbeit erhält. Nimmt die Frau ihre Tätigkeit als Kantonsrätin wieder auf, verliert sie dadurch den Anspruch auf die ganze Mutterschaftsentschädigung.

Das Anliegen, wonach die Teilnahme von Parlamentarierinnen während des Mutterschaftsurlaubs an Ratssitzungen von Parlamenten nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führen soll, ist auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht worden. Am 14. Dezember 2018 reichte Nationalrätin Sibel Arslan die Interpellation «Verlust der Mutterschaftsentschädigung bei der Teilnahme an Parlamentssitzungen» ein (18.4390). Der Bundesrat wies im Rahmen seiner Antwort darauf hin, dass eine entsprechende Regelung in der parlamentarischen Beratung der Botschaft zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen) vom 30. November 2018 behandelt werden könnte (Botschaft 18.092, BBl 2019 141). Am 4. September

2019 hat zudem bereits der Zuger Kantonsrat eine Standesinitiative eingereicht mit dem Begehren, die Bundesgesetzgebung – insbesondere das EOG – im Sinne der vorliegenden Motion zu ändern (19.311 Standesinitiative «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft»).

Bei dieser Ausgangslage ist nicht einzusehen, was eine weitere Standesinitiative noch bewirken könnte. Diese würde lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand auf Stufe Bund und Kanton verursachen ohne einen Mehrwert zu bewirken.

Wir beantragen Ihrem Rat deshalb, die Motion abzulehnen.